jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1976/1/28 1Ob338/75, 1Ob12/82, 1Ob27/82

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.01.1976

Norm

ABGB §364 Abs2 B1
WRG §12
WRG §26
WRG §32

Rechtssatz

Das Untersagungsrecht des Grundnachbarn nach § 364 Abs 2 zweiter Satz ABGB ist zufolge der Spezialnormen des WRG bei konsensgemäßem Betrieb einer genehmigten Wasserbenutzungsanlage ausgeschlossen, wenn der Bescheid der Verwaltungsbehörde die bekämpfte Zuleitung denknotwendigerweise deckt. Der verletzte Eigentümer eines Nachbargrundstückes oder eines Privatgewässers ist daher in diesen Fällen selbst bei unmittelbarer Zuleitung auf die Schadenersatzansprüche nach § 26 WRG beschränkt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 338/75
  Entscheidungstext OGH 28.01.1976 1 Ob 338/75
  EvBl 1977/36 S 97 = JBl 1976,655 = SZ 49/7
- 1 Ob 12/82
  Entscheidungstext OGH 05.05.1982 1 Ob 12/82
  SZ 55/68
- 1 Ob 27/82
  Entscheidungstext OGH 30.06.1982 1 Ob 27/82
  nur: Das Untersagungsrecht des Grundnachbarn nach § 364 Abs 2 zweiter Satz ABGB ist zufolge der Spezialnormen des WRG bei konsensgemäßem Betrieb einer genehmigten Wasserbenutzungsanlage ausgeschlossen. (T1) Beisatz: Vorbeugender Anspruch auf Unterlassung wegen Bewerbung zur wasserrechtlichen Bewilligung der Errichtung und des Betriebes einer Anlage ausgeschlossen (Hier: Fischzuchtanlage). (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0010521

Dokumentnummer

JJR_19760128_OGH0002_0010OB00338_7500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at